

KUNSTVEREIN MINDELHEIM

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „Kunstverein Mindelheim e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst mit dem Focus auf regionale Künstler der darstellenden und bildenden Kunst.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die vorstehend genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne § 51-§ 68 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung aller Vorhaben, welche dem o.g. Zwecke dienen, insbesondere durch Förderung und Durchführung von Kunstausstellungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er darf nicht so hoch sein, dass der Beitritt zum Verein dadurch in irgendeiner Form behindert wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus (der) dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erweiterte Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus der/ dem o.g. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter(n), dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin kann in Personalunion ausgeübt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Beirat

Der Vorstand wird bei Entscheidungen in künstlerischen Fragen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und bei sonstigen, den Zweck des Vereins betreffenden Fragen durch den Beirat beraten und unterstützt. In den Beirat können nur künstlerisch tätige oder im Bereich der Kunst erfahrene Personen gewählt werden. Die Mitgliedschaft im „Kunstverein Mindelheim“ ist nicht Voraussetzung. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirats werden, wie der Vorstand, auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Aus der Mitte der Beiratsmitglieder ist ein Sprecher zu wählen, der die Aktivitäten der Beirats koordiniert, dessen Versammlungen leitet und die Verbindung zum Vorstand hält. Der Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen des Beirats teilzunehmen. Der Kunstverein hat für alle im Beirat tätigen Personen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Personen, die, ohne dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten zu wollen, die Zwecke des Vereins unterstützen möchten, können als fördernde Mitglieder geführt werden. Die fördernden Mitglieder können zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden und sind in angemessenem Umfang über die Ziele und Aktivitäten des Vereins zu informieren. Über eventuelle Beiträge der fördernden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Stadt Mindelheim zu, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Mindelheim, den 26.10.1993, Namensänderung 2002 (§ 1)
Mindelheim, im November 2014